

FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI

Bundesschiedsgericht

Beschluss

Verkündet am 04. März 2005
Christian Graf Dohna
Geschäftsführer

B-5-7/1-04

In dem Schiedsgerichtsverfahren

Kreisverband R, vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden B,

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

gegen

Ortsverband B vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch die Vorsitzende W,

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

wegen Beitragszahlung

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei unter Vorsitz des Präsidenten Dr. Peter Lindemann und unter Mitwirkung der Beisitzer Dr. Gerhard Wolf, Hermann Bach, Michael Reichelt und Dr. Paul Becker am 4. März 2005 in Berlin beschlossen:

1. Die Beschwerde des Beschwerdegegners wird zurückgewiesen.
2. Kosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe

I.

Die Beteiligten - der Kreisverband R und der ihm angehörende Ortsverband B - streiten um die Restzahlung von Beitragsmitteln für das 1. Quartal 2002.

Bis Ende 2001 führte der Antragsgegner die dem Kreis- und dem Landesverband zustehenden Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß ab. Ab dem 1. Quartal 2002 stellte der Antragsgegner die Abführung an den Kreisverband ein. Diese hat er erst ab dem 2. Halbjahr 2002 wieder aufgenommen.

Der Antragsgegner schuldet dem Antragsteller nach verschiedenen Zahlungen noch unstreitig 383,- €

Er hat beantragt,

den Antragsgegner zu verpflichten, an den Antragsteller 383,- € zu zahlen.

Der Antragsgegner hat beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Er hat sich geweigert, die Beiträge abzuführen, weil der Antragsteller, hervorgegangen aus den beiden Altkreisen W und B im Kampf um das Kreiskrankenhaus B eine die B'er Bevölkerung und die Haltung der dortigen FDP mißachtende Position eingenommen habe.

Das Landesschiedsgericht hat am 10.9.2004 durch Beschluss ausgesprochen, dass der Antragsgegner verpflichtet ist, an den Antragsteller 383,- € zu bezahlen.

Gegen diesen am 8.11.2004 zugestellten Beschluss hat der Antragsgegner am 15. 11. 2004 Beschwerde eingelegt.

Die Beteiligten streiten weiter mit dem Vorbringen erster Instanz, das vertieft worden ist.

Der Antragsgegner beantragt,

den Beschluss des Landesschiedsgerichts vom 10. 9. 2004 aufzuheben und den Antrag des Antragstellers zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Für die Einzelheiten des Vorbringens wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Die fristgerechte und zulässige Beschwerde mußte erfolglos bleiben.

Für den Streit ist die Schiedsgerichtsbarkeit der Partei zuständig; es handelt sich um einen Streit zwischen Gebietsverbänden der Partei (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 Schiedsgerichtsordnung (SchGO)).

Die Beiträge einziehenden Ortsverbände sind verpflichtet, die in der Finanzordnung festgelegten Beitragsanteile für den Kreis- und den Landesverband an diese abzuführen. Dabei ist es ausgeschlossen, dass Diskussionen oder gar schwere Differenzen zwischen den Parteigliederungen eine Nichtabführung der Beitragsanteile rechtfertigen könnten. Denn jede Gliederung der Partei ist auf die ihr zustehenden Mittel angewiesen. Die Arbeitsfähigkeit der einzelnen Gliederungen darf nicht vom Wohlwollen der die Beiträge einziehenden Gliederung abhängig sein. Demgemäß ist auch die Auseinandersetzung um das Kreiskrankenhaus B –so heftig

und nachteilig sie auch für den Antragsteller gewesen sein mag- kein Grund, die Beitragsanteile des Antragsgegners zurückzuhalten.

Der vom Bundesschiedsgericht bestätigte Ausspruch des Landesschiedsgerichts besagt, dass der Antragsgegner verpflichtet wird, 383,- € an den Antragsteller zu zahlen. Für den Fall, dass der Antragsgegner die ausgesprochene Verpflichtung nicht freiwillig erfüllt, müsste der Antragsteller, gestützt auf diesen Beschluss, einen Mahnbescheid beim Amtsgericht erwirken. Denn die Entscheidung der Schiedsgerichtsbarkeit ist selbst kein Vollstreckungstitel.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 28 SchGO.

gez. Dr. Peter Lindemann

gez. Dr. Gerhard Wolf gez. Dr. Paul Becker

gez. Hermann Bach gez. Michael Reichelt